



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn

VORAB PER E-MAIL: referat117@bnetza.de

**Mitteilung 513/2017 vom 09.08.2017 (Amtsblatt Nr.15/2017)
Anhörung zur Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und
Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ und
zum teilweisen Widerruf der bestehenden Zuteilungen
Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Berlin, den

06.09.2017

Sehr geehrter Herr Schierloh,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat eine Anhörung zu Änderungen der
Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern
gestartet und einen entsprechenden Entwurf veröffentlicht

Hintergrund ist, dass die BNetzA einerseits eine mittelfristige Überführung
der Verfügung 25/2006 in einen Nummernplan gemäß § 2 der
Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) und dabei auch die
Durchführung „erheblicher inhaltlicher Verbesserungen“ plant, andererseits
bereits kleinere Änderungen für dringend erforderlich hält, so dass auch
kurzfristige Anpassungen notwendig seien.

Interessierten Parteien wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum
06.09.2017 eingeräumt. Die IEN nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme
des Entwurfs nachfolgend gerne wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN begrüßt zunächst das Bestreben der BNetzA, die existierende
Verfügung an aktuelle technische Entwicklungen anzupassen und in einen
Nummernplan zu integrieren. Gleichzeitig erachtet sie jedoch die
Überprüfung einiger kurzfristig geplanter Änderungsvorgaben noch für
erheblich überprüfungswürdig.

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone Enterprises

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Christian Weber

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Dies betrifft insbesondere die Einführung konkreter Regelungen über die Nutzung von Rufnummern. Aus Sicht der IEN hat die BNetzA zwar die Zuteilungskompetenz für entsprechende Ortsnetznummern inne, jedoch dürfte es nach Auffassung der IEN zu weit gehen, auch Regelungen über die konkrete Nutzung der Nummern zu treffen, da dies selbst die betroffenen Unternehmen nicht möglich ist und auch außerhalb ihrer Verantwortung liegt, hier ihren Kunden gegenüber entsprechende Vorgaben zu machen, bzw. diese zu überwachen.

Gleichzeitig erachtet die IEN auch die vorgesehenen Ausnahmen sowohl in regionaler Hinsicht als auch gegenüber der Deutschen Telekom als kritisch.

II. Zu einzelnen Vorgaben

1. Zu den geänderten Nutzungsbestimmungen im Abschnitt 7a

Kritisch zu bewerten sind die Regelungen zur Verwendung deutscher Rufnummern im Ausland. Nach Auffassung der IEN wird vorliegend nicht hinreichend zwischen den Tatbestandsmerkmalen der Nutzung und der Zuteilung differenziert.

An dieser Stelle verweist die IEN zunächst auf die klaren Definitionen im Rahmen des TKG. Hier ist der Nutzerbegriff in § 3 Nr. 14 (Nutzer) definiert. Gerade aus der Definition („...ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein“) wird deutlich, dass die Anbieter des Telekommunikationsdienstes die Nummern zwar im Rahmen des Dienstes zuteilen, die konkrete Nutzung (tatsächliche Verwendung der Rufnummer) jedoch durch den „Teilnehmer“ ausgeübt wird. Eine vollständige Kontrolle über die Art und Weise der Nutzung einer Rufnummer (z.B. durch Rufumleitung aus dem Ausland) hat der Anbieter jedoch nicht.

Ungeachtet der weiteren Ausführungen sollte Ziffer 7a aus Sicht der IEN daher wie folgt neu gefasst werden: „Zuteilung deutscher Ortsnetzzufnummern für Netzzugänge im grenznahen Ausland“.

a. Zur Auferlegung von Nutzungsregelungen

Die IEN und ihre Mitgliedsunternehmen erkennen zweifellos an, dass die Ortsnetzzufnummern ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben und aufgrund entsprechender Ermächtigungsgrundlagen durch die BNetzA erlassenen Verfügungen nur bei Vorliegen eines entsprechenden Ortsnetzbezuges zugeteilt werden dürfen und halten diese Vorgabe selbstverständlich gegenüber ihren Kunden auch ein. Allerdings entzieht sich die Nutzung der Rufnummer der Kontrollmöglichkeit der Unternehmen, was der Kunde im Anschluss konkret mit der jeweiligen Nummer anstellt, z.B. ob er diese weiterleitet.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die IEN als problematisch, wenn die BNetzA nunmehr anstelle der Regelungen über die räumlich begrenzte Zuteilung auch Vorgaben über die Nutzung erlässt. An dieser Stelle dürften einerseits Fragen der Regelungskompetenz – aber auch der praktischen Umsetzung aufkommen.

Umso bedauerlicher ist es daher, dass die BNetzA es auch versäumt, in den Erläuterungen in Abschnitt C entsprechende Ausführungen zu den Gründen der Einführung dieser geplanten Regelungen vorzunehmen. Die IEN geht daher davon aus, dass es sich vorliegend um einen Schreibfehler handelt und anstelle des Begriffes „Nutzung“ der Begriff „Zuteilung“ im Rahmen der im Entwurf enthaltenen Änderungen verwendet werden müsste.

b. Zu den vorgesehenen Ausnahmen

Soweit die BNetzA des Weiteren Ausnahmen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten festschreiben will, wird dies von der IEN ebenfalls als kritisch angesehen.

Gerade vor dem Hintergrund des erklärten Regulierungsziels der Diskriminierungsfreiheit nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 bei Entscheidungen und Regulierungsvorgaben der BNetzA ist es wenig nachvollziehbar, weshalb es etwa für nur ausgewählte Bundesbehörden oder in einigen wenigen Regionen, wie etwa Aachen, möglich sein soll, von den allgemein gültigen Vorgaben abzuweichen - in sämtlichen anderen Grenzregionen jedoch nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb es in anderen Grenzregionen an einer „vergleichbaren Situation“ im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fehlt. Hier steht zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung nicht nur eine Wettbewerbsverzerrung für Anbieter der beschriebenen Endnutzer bedeutet, sondern auch die Endnutzer selbst ungleich behandelt.

Gleiches gilt hinsichtlich der geplanten Ausnahmen für die Deutsche Telekom, welche lediglich mit „historischen Gründen“ erläutert werden. Auch hier stellt sich die Frage, welche historischen Gründe einer Gleichbehandlung der Telekom mit anderen Unternehmen im Wege stehen sollten.

Zudem wird zwar der Deutschen Telekom für Altzuteilungen ein historischer Bonus gewährt, parallel sollen aber alle anderen Rufnummernzuteilungen widerrufen werden: *„Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern werden mit Wirkung zum [Tag nach der Veröffentlichung] insoweit teilweise widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen aus Abschnitt 1, Abschnitt 2.2 und Abschnitt 8.5 ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung Nr. xx/2017 festgelegten und zusätzlich die in dem neuen Abschnitt 7.a hinzugefügten Nutzungsbedingungen aus der Verfügung Nr. xx/2017 gelten.“*

In sämtlichen Fällen lassen die Erläuterungen überzeugende Argumente für eine diskriminierungsfreie Bevorzugung bestimmter Behörden, Regionen, bzw. bestimmter Unternehmen vermissen.

Selbst wenn entsprechende Ausnahmen in der Vergangenheit bereits existiert haben sollten, so erfahren diese durch ihre nunmehr intendierte Festschreibung eine Legitimation, welche dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit zuwider laufen dürfte.

2. Zum teilweisen Widerruf von Zuteilungen

Aus den oben ausgeführten Gründen erachtet die IEN in der Konsequenz den teilweisen Widerruf der Zuteilung von Rufnummern zu den bisherigen Bedingungen für unzulässig.

Die BNetzA hat bislang weder die erweiterte Regelungskompetenz für Vorgaben über die reine Zuteilung der Ortsnetzzufnummern hinaus, namentlich Vorgaben für die Nutzung der Nummern, darlegt noch hinreichende Argumente für die Ungleichbehandlung von Grenzregionen oder Unternehmen genannt, die den Vorgaben nach § 2 Abs. 3 Nr 2 TKG entsprechen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Malini Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN